

## Richtlinien des Bezirksjugendrings zur Förderung der Jugendarbeit aus Mitteln des Bezirks Oberpfalz



## FÖRDERÜBERSICHT

Fördertitel	Antragsberechtigt	Antragsfrist	Zuschusshöhe	Abgabetermin des Verwendungsnachweises
1. Grundförderung der Jugendverbände	Bezirksebene der im Bezirksjugendring ver- tretenen Jugendver- bände sowie andere öffentlich anerkannte Jugendverbände auf Bezirksebene mit Mit- gliedschaft in mind. 3 KJR/SJR	Die Antragstellung kann formlos erfolgen. Die Abgabe eines Ver- wendungsnachweises gilt gleichzeitig als An- tragstellung für das Folgejahr.	- Förderhöhe nach den Kriterien * Sockelbetrag * Anzahl der Vertretungsrechte * Mitgliederzahl - höchstens 80 % der förderfähigen Kosten.	1. Juli des Folgejahres.
2. Förderung von Projekten und Modellmaßnahmen	Bezirksebene der im Bezirksjugendring ver- tretenen Jugendver- bände sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Ju- gendarbeit auf Be- zirksebene.	Antrag bis spätestens 1. Juli jeden Jahres; Bei mehrjährigen Pro- jekten gesonderter An- trag für jedes Jahr er- forderlich.	Bis zu 80 % der ange- messenen förderfähigen Gesamtkosten, höchstens 3.000 € pro Jahr.	15. November des laufenden Jahres, ge- sondert für jedes Haushaltjahr.
3.  Förderung von Jugendtreffen und Jugendkulturmaß- nahmen	Bezirksebene der im Bezirksjugendring ver- tretenen Jugendver- bände sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Ju- gendarbeit auf Be- zirksebene.	Antrag bis spätestens 1. Juli jeden Jahres;	Bis zu 100 % der förder- fähigen Gesamtkosten, max. 1.000 € Darüber hinaus gehende förderfähige Kosten bis zu 80%, max. 2.500 €.	15. November des laufenden Jahres
4. Förderung der Ausstattung	Bezirksebene der im Bezirksjugendring ver- tretenen Jugendver- bände sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Ju- gendarbeit auf Be- zirksebene.	Mindestens 8 Wochen vor der Anschaffung.	Bis zu 70% der Anschaffungskosten, maximal jedoch 1.500 € je Ausstattungsgruppe und 2.500 € je Jahr und Antragsteller.	8 Wochen nach der Bewilligung bzw. Anschaffung und bis spätestens 15. November des Zuschussjahres.
5. Investitionsförderung von Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendübernachtungshäuser, Jugendzeltlagerplätze, Jugendtagungshäuser, Jugendmedienzentren)	Verbände im Bezirks- jugendring sowie an- dere öffentlich aner- kannte freie Träger der Jugendarbeit für Ein- richtungen mit bezirks- weiter Bedeutung.	Antrag vor Baubeginn, spätestens 1. Juli jeden Jahres.	* bis zu 20 % der förder- fähigen Kosten höchstens jedoch 25.500 €  * für die Ausstattung bestehender Einrich- tungen bis zu 40 %, höchstens 5.000 €  * Förderung nur möglich, wenn förderfähige Kosten mindestens 2.500 € betragen.	In der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme.